

4. Familie-Mechau-Straße  
Einstufung in die Reinigungsklasse 4
5. Ahornweg  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
6. Eddeshorn  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
7. Ehrenpreisweg  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
8. Franz-Radziwill-Straße  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
9. Heidplacken  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
10. Kardinal-von-Galen-Straße  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
11. Köterhof  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
12. Ludwig-Kaas-Straße  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
13. Matthias-Erzberger-Straße  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
14. Robert-Koch-Straße  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
15. Schäpersweg einschließlich des Verbindungswegs von Haus Nr. 19a bis zur Haselriege und von Haus Nr. 18 bis zum Spielplatzgelände.  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
16. Thymianweg  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
17. Karl-Bunje-Straße bis Haus Nr. 33  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
18. statt:  
Kleenskamp / Reinigungsklasse A4  
gilt folgende Fassung:  
Kleenskamp bis zum Haus Nr. 30/  
Reinigungsklasse A4
19. statt:  
Kandinskystraße / Reinigungsklasse 4  
Kandinskystraße - verkehrsberuhigter Teil -/  
Reinigungsklasse A4  
gilt folgende Fassung:  
Kandinskystraße / Reinigungsklasse 4  
Kandinskystraße/ Nebenwege / Einstufung in die  
Reinigungsklasse A4
20. Henri-Dunant-Straße  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
21. Wilhelm-Ahlhorn-Weg  
Einstufung in die Reinigungsklasse A4
22. statt:  
Hopfenweg / Reinigungsklasse A4  
gilt folgende Fassung:  
Hopfenweg / Reinigungsklasse 4
23. statt:  
Nobelstraße / Reinigungsklasse 3  
gilt die Fassung:  
Nobelstraße von der Bloherfelder Straße bis zur  
Martin-Buber-Straße /  
Reinigungsklasse 3  
Nobelstraße nach der Einmündung der Martin-Bu-

ber-Straße bis zum Ende /  
Reinigungsklasse A4

24. statt:  
Stiekelkamp / Reinigungsklasse A4  
gilt folgende Fassung:  
Stiekelkamp / Reinigungsklasse 4

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

### Oldenburg, den 25.11.97

Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.11.1997

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet und solchen, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

#### § 2

##### Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalter/-in). Als Halter/-in gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder länger als 2 Monate in Pflege oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Absatz 1.
- (3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

#### § 3

##### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 180,00 DM
- b) für den zweiten Hund 240,00 DM
- c) für jeden weiteren Hund 300,00 DM.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

**§ 4  
Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

**§ 5  
Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
4. Blindenführhunden;
5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
6. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwacheleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
7. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

**§ 6  
Steuerermäßigungen**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.

**§ 7  
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, (2)
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde, (3)
  3. für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  4. im Falle des § 5 Nr. 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, der Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;
  5. im Falle von § 6 Nr. 2 alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist. (

**§ 8  
Entstehung der Steuer, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.
- (4) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Steuer in monatlichen Anteilen erhoben.

**§ 9  
Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Absatz 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. 07. eines jeden Jahres erfolgen.

**§ 10  
Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Der Beginn und das Ende der Hundehaltung ist von der Halterin/dem Halter binnen 14 Tagen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des Zweiten Monats nach der Geburt als aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten

Monats. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person mit Wohnsitz in der Stadt Oldenburg sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch für die Abgabe von jungen, bisher nicht steuerpflichtigen Hunden.

- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

#### § 11

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 10 Absatz 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftspflichten nicht erfüllt,
  - entgegen § 10 Absatz 3 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen läßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,00 DM geahndet werden.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung für die Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25.11.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.1984, außer Kraft.

##### **Oldenburg (Oldb), den 25.11.1997**

Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

##### **Stadt Oldenburg**

##### **Satzung**

##### **über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25.11.97**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) - in der Fassung vom 12.09.96 (BGBl. I, S. 1354), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.94 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.96 (Nds. GVBl. S. 242) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 27.07.97 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25.11.97 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Grundsatz**

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Stadt die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassen Abfälle und die Abfallberatung (Abfallwirtschaft) auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Dritter bedienen.

#### § 2

##### **Aufgaben der Abfallwirtschaft**

- (1) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. Sie informiert die Abfallbesitzer und die Anschluß- und Benutzungsberechtigten/-pflichtigen regelmäßig insbesondere über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (2) Die Abfallentsorgung umfaßt die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringesysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern. Zur Abfallentsorgung gehört auch die Beseitigung der verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, sowie der in § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

#### § 3

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg“. Zur Abfallwirtschaft gehören sämtliche zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung erforderlichen und im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt insbesondere unter Beteiligung am Unterhaltungsaufwand bedient, wie z. B.

- der Fuhrpark der Abfallentsorgung,
- die Containernetzsysteme, die der Abfallentsorgung z. B. von Altpapier, Altglas, Laub und Alttextilien dienen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden,
- die Annahmestellen für getrennt anzuliefernde Abfälle,
- die mobilen Schadstoffsammlungen, auch soweit sie von Dritten durchgeführt werden,
- die Abfallentsorgungsanlage Eidechsenstraße mit sämtlichen Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen sowie der Deponie,
- die Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen, auch soweit sie von Dritten betrieben werden, insbesondere soweit sie der Verwertung dienen, wie z. B. das Kompostwerk.